

- Wissen Jugendliche und Aufsichtspersonen, wer jeweils am konkreten Tag die Aufsicht wahrzunehmen hat?
- Sind Betriebsrat, Jugendvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Präventivfachkräfte an der Organisation beteiligt?
- Ist eine Dokumentation über die Beauftragung der Aufsichtsperson und die Organisation der Aufsicht im Allgemeinen erfolgt?

#### 4. Wurde eine nachweisliche Unterweisung durchgeführt?

- Hat eine Unterweisung der Aufsichtsperson über ihre Funktion und Aufgaben stattgefunden? Kennt die Aufsichtsperson aufgrund der Unterweisung ihre Aufgaben und ist ihr bekannt, bei welchen Tätigkeiten eine Aufsicht erforderlich ist?
- Hat eine Unterweisung des/der Jugendlichen über die erforderliche Aufsicht und die zuständige Person stattgefunden? Ist ihm/ihr bekannt, bei welchen Tätigkeiten eine Aufsicht erforderlich ist?
- Wurden bei der Planung und Organisation der Unterweisung Betriebsrat, Jugendvertrauensperson, Präventivfachkräfte oder Sicherheitsvertrauenspersonen beigezogen?
- Ist eine Dokumentation der Unterweisung erfolgt?

## Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998

§ 23 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599

§ 14 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

Weiteres Informationsmaterial, z.B.

Jugendliche - Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

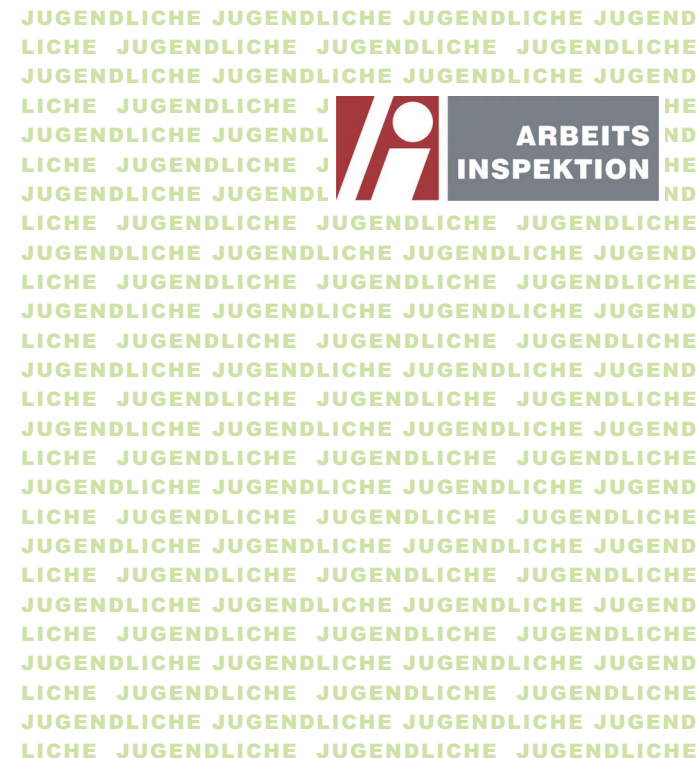
Jugendliche - Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Jugendliche - Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne**

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7  
Mitarbeit: Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendlenschutz, team4kids  
Ein Produkt der **mic**  
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Stand: Februar 2009



## JUGENDLICHE

Aufsicht  
bei besonderen Arbeiten



# JUGENDLICHE

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Jugendliche dürfen für gefährliche oder belastende Arbeiten nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden (z.B. Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln). Dies ist abhängig vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter der Jugendlichen.
- Eine weitere Voraussetzung ist eine entsprechende Aufsicht bei der Durchführung dieser Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber/innen für eine Überwachung der gefährlichen/belastenden Arbeiten des Jugendlichen durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereit steht, zu sorgen haben.

**Hinweis:** Das Thema „Aufsicht“ ist auch im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

**Folgende Punkte sind im Rahmen der Gestaltung der Aufsicht von den Arbeitgeber/innen zu berücksichtigen und zu behandeln:**

## 1. Welche Person wird als Aufsichtsperson ausgewählt?

- Eine geeignete fachkundige Aufsichtsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - entsprechende einschlägige Ausbildung und/oder
  - Erfahrung (etwa vier Jahre einschlägige Tätigkeit).
- Als Aufsichtspersonen eignen sich z.B. Ausbilder/innen oder Gesellen/Gesellinnen (wenn sie die Voraussetzungen erfüllen).
- Die Entscheidung und Verantwortung über die Auswahl der Aufsichtsperson und deren Eignung und Fachkunde liegt bei den Arbeitgeber/innen.

## 2. Was sind die Aufgaben einer Aufsichtsperson?

- Kenntnis bei welchen Tätigkeiten eine Aufsicht des/der Jugendlichen erforderlich ist.
- Kenntnis über wesentliche Arbeitnehmerschutzvorschriften (v. a. in Zusammenhang mit dem zu beaufsichtigenden Tätigkeitsbereich des/der Jugendlichen, z.B. Schutzmaßnahmen an Arbeitsmitteln).
- Jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereit sein, d.h.
  - Aufenthalt im selben Raum, auf derselben Gerüstlage oder Dachfläche,

- Jugendliche/r im Sichtbereich,
  - Jugendliche/r in Ruf- oder Sprachweite,
  - Entfernung von der/dem Jugendlichen je nach Gefahrenpotenzial,
  - rechtzeitiges Eingreifen in Gefahrensituationen muss möglich sein.
- Überwachung des/der Jugendlichen bei den gefährlichen/belastenden Arbeiten.

**Hinweis:** Die Bestimmung einer Aufsichtsperson entbindet Arbeitgeber/innen nicht von ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

## 3. Wie erfolgt die Organisation der Aufsicht?

- Hat der/die Arbeitgeber/in eine Aufsichtsperson bestimmt?
- Weiß die Aufsichtsperson davon?
- Weiß der/die Jugendliche, wer seine/ihre Aufsichtsperson ist?
- Kennt der/die Jugendliche die Aufsichtsperson?
- Wissen Aufsichtspersonen und Jugendliche für welche Tätigkeiten die Aufsicht erforderlich ist?
- Wie funktioniert die Organisation der Aufsicht bei auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen?